

Technische Weisungen

Weisung über die Bekämpfung der Dasselkrankheit

vom 11. August 1998

Das Bundesamt für Veterinärwesen

gestützt auf

Artikel 231 Absatz 3 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)

erlässt folgende

Weisung:

I. Geltungsbereich

1. Diese Weisung regelt die vorbeugende Herbstbehandlung, die Behandlung befallener Tiere (Frühjahrsbehandlung) sowie die Überwachung der Dasselkrankheit.

II. Vorbeugende Herbstbehandlung (Artikel 231 Absatz 2 TSV)

2. Die Herbstbehandlung findet zwischen dem 15. Oktober und dem 30. November statt. Sofern die Behandlung im Zusammenhang mit einer gleichzeitigen Wurmbehandlung mit einem Avermectin durchgeführt wird, kann sie auch früher, jedoch nicht vor dem 20. September, stattfinden.
3. Zwischen Dezember und März des Folgejahres dürfen keine Behandlungen durchgeführt werden, da abgetötete Dasselarven zu schädlichen Folgen führen können.
4. Grundsätzlich müssen sämtliche Tiere der Rindergattung, die in einem Endemiegebiet gehalten oder gesömmert werden, behandelt werden. Die Kantonstierärztin und der Kantonstierarzt sorgen dafür, dass ihr/ihm Tiere, welche in Endemiegebieten gesömmert oder geweidet wurden, gemeldet werden.
5. Ausgenommen von der Behandlung sind nicht geweidete Kälber bis zu einem Alter von 3 Monaten sowie nicht im Freien gehaltene Masttiere.
6. Als Endemiegebiet gilt ein Gebiet mit originärem Vorkommen der Dasselkrankheit.
7. Das Endemiegebiet umfasst in der Regel eine ganze Gemeinde oder mindestens ein Gebiet mit dem Durchmesser von vier Kilometern. Die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte umschreiben die Endemiegebiete.
8. Die Kantonstierärztin und der Kantonstierarzt ordnen die Behandlung auf der Grundlage der Empfehlung des nationalen Referenzlaboratoriums an.

III. Behandlung befallener Tiere (Artikel 231 Absatz 1 TSV)

9. Die Kantonstierärztin und der Kantonstierarzt ordnen die Behandlung der befallenen Tiere auf der Grundlage der Empfehlung des nationalen Referenzlaboratoriums an.
10. Befallene Tier müssen so behandelt werden, dass die Dasselarven vernichtet sind.

IV. Überwachung

11. Die Kantonstierärztin und der Kantonstierarzt sorgen dafür, dass in Endemiegebieten zwischen Ende April und Ende Mai im Abstand von drei bis vier Wochen sämtliche Tiere der Rindergattung zweimal auf Anzeichen von Dasselkrankheit (Dasselbeulen) untersucht werden.

V. Schlussbestimmungen

12. Diese Weisung ersetzt die Information des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 22. April 1996.

Anhang: Empfehlung für die Dasselbekämpfung des nationalen Referenzlaboratoriums für Hypodermose vom 22. Oktober 1999.

Diese Weisung tritt am 1. September 1998 in Kraft

BVET